

Richtlinien

zur Förderung der Teilnahme am Lernenden EnergieEffizienz-Netzwerk
Ettlingen

(Förderprogramm LEEN Ettlingen)

Inhaltsverzeichnis

1. Förderzweck	2
2. Fördervoraussetzungen	2
3. Fördergegenstände und Höhe der Förderung	2
4. Antragsstellung, Bewilligung und Auszahlung	3
5. Sonstige Bestimmungen	4
6. Inkrafttreten.....	4

1. Zweck der Förderung

- 1.1. Nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt die Stadt Ettlingen Fördergelder für die Teilnahme von Unternehmen an einem Lernenden EnergieEffizienz-Netzwerk (LEEN) welches von der Stadt in Trägerschaft unterstützt wird.
- 1.2. Förderzweck ist es, durch Steigerung der Energieeffizienz eine Reduzierung der Energiekosten und der CO₂-Emissionen in den teilnehmenden Unternehmen zu erreichen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet, gleichzeitig auch der Unternehmensstandort Ettlingen zukunftsfähig gestaltet.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1. Gefördert wird die Teilnahme an einem Lernenden EnergieEffizienz-Netzwerk in Trägerschaft der Stadt. Teilnehmende Unternehmen unterzeichnen einen „Vertrag über die Durchführung eines LEEN-Netzwerkes“ mit der LEEN GmbH Karlsruhe als Vertragspartner
- 2.2. Antragsberechtigt sind in Ettlingen ansässige Unternehmen mit Energiekosten von mindestens 150.000 EUR im Jahr, welche hinsichtlich Struktur, Produktionsweise und Einsparpotential geeignet sind an einem Lernenden EnergieEffizienz-Netzwerk teilzunehmen. In inhaltlich begründeten Fällen behält sich die Stadt Ausnahmeregelungen vor.
- 2.3. Die städtische Förderung wird grundsätzlich von der Vorlage eines Fördernachweises für die Teilnahme an einem LEEN-zertifizierten Netzwerk im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Natur, Bauen und Reaktorsicherheit (BMU) abhängig gemacht.
- 2.4. Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. EU 2004, C 244/2, bzw. im Sinne von Art. 1 Abs. 6, AGVO. Ausgeschlossen ist zudem die Gewährung von Beihilfen zugunsten von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl. EG 1999, L 83/1 nicht nachgekommen sind.

3. Höhe der Förderung

- 3.1. Die Teilnahme an einem Lernenden EnergieEffizienz-Netzwerk in Trägerschaft der Stadt wird mit einmalig 4500,00 EUR gefördert.
- 3.2. Die Vergabe von staatlichen Fördermitteln an wirtschaftlich tätige Unternehmen gilt als Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ehem. Art. 87 EGV).
- 3.3. Die Förderung anderer Unternehmen erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.12.2006).

4. Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

- 4.1. Antragsformulare sind erhältlich und einzureichen beim Klimaschutzmanager der Stadt Ettlingen, Amt für Wirtschaftsförderung und Gebäudewirtschaft, Abteilung Umwelt und Energie, Ottostr. 5,

76275 Ettlingen (Zimmer 2.02, Tel. 07243-101165).

- 4.2. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt Ettlingen und in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen nicht.
- 4.3. Mit dem Antrag einzureichen ist ein Nachweis des unterzeichneten „Vertrags über die Durchführung eines LEEN-Netzwerkes“. Des Weiteren ist unverzüglich nach Erhalt ein Fördernachweis über die Teilnahme an einem LEEN-zertifizierten Netzwerk im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des BMU vorzulegen. Von der Bewilligungsstelle können weitere Unterlagen zur Aufklärung verlangt werden.
- 4.5. Nach der Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen wird dem Antragsteller die Entscheidung über die Zuschussgewährung schriftlich mitgeteilt. Der Zuschuss gilt erst dann als gewährt, wenn dieser schriftliche Förderbescheid zugegangen ist.
- 4.7. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des unterzeichneten „Vertrags über die Durchführung eines LEEN-Netzwerkes“ mit einer Abschlagszahlung von 50% und nach Vorlage eines Fördernachweises über die Teilnahme an einem LEEN-zertifizierten Netzwerk im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative des BMU mit weiteren 50%.

5. Sonstige Bestimmungen

- 5.1. Beim Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid widerrufen. Zu Unrecht ausgezahlte Zuschüsse werden mit Wirkung der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind rückwirkend vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 5.2. Die Stadt Ettlingen behält sich vor Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Unternehmen den „Vertrag über die Durchführung eines LEEN-Netzwerkes“ vorzeitig kündigen bzw. die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen verletzen.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien wurden am ... in öffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossen und treten nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ettlingen in Kraft. Die Stadt Ettlingen behält sich bei Bedarf eine Anpassung des Förderprogramms bzw. der Förderrichtlinien vor.